Unfall mit Hebebühnen-Lkw

Beigesteuert von urteilsticker Montag, 24. November 2014

Das Amtsgericht (AG) Brandenburg hat entschieden, dass ein auf vier hydraulisch ausfahrbaren Stützen angehobener Hebebühnen-Lkw, dessen Räder...

Das Amtsgericht (AG) Brandenburg hat entschieden, dass ein auf vier hydraulisch ausfahrbaren Stützen angehobener Hebebühnen-Lkw, dessen Räder keinen Bodenkontakt mehr haben, nicht mehr als ein ?Kraftfahrzeug? gemäß Â§ 7 StVG anzusehen ist, sondern als eine ?Arbeitsmaschine? (Urteil vom 17.10.2014, Az.: 31 C 37/13). In dem Gerichtsverfahren stritten die Parteien ļber Schadensersatzansprļche infolge eines Unfallgeschehens. Der KlĤger begehrte von den Beklagten Schadensersatz wegen der BeschĤdigung seines Lkw-Sattel-Aufliegers durch eine Arbeits-Hebebühne, die auf einem von der Beklagten zu 3.) gehaltenen und bei der Beklagten zu 4.) haftpflichtversicherten Lkw montiert war. Vor dem Unfalleintritt fuhr der Beklagte zu 2.) den Arbeits-Hebebühnen-Lkw der Beklagten zu 3.), stellte den Lkw im Strağenbereich ab und sicherte ihn mittels vier Stļtzstempel, die ein Umkippen des Arbeitsbļhnen-Strağenbäumen. Beim Vorbeifahren des klägerischen Lkw-Gespanns an der abgestellten Hebebühne kollidierte der Sattel-Auflieger des KIĤgers mit dem Arm der Hebebļhne des Lkws der Beklagten zu 3.). Der KIĤger warf den Beklagten verschiedene Pflichtverletzungen vor, u.a., dass sie die Baustelle nicht durch ?Verkehrshütchen? weiträumig genug abgesperrt hätten, um zu verhindern, dass der Gelenkarm der Hebebühne soweit ausschwenkt, dass vorbeifahrende Verkehrsteilnehmer geschÄndigt werden. Es sei fĽr den KlÄnger unvermeidbar gewesen, da er weder damit habe rechnen müssen, dass der Beklagte zu 1.) während seiner Vorbeifahrt die Hebebühne absenken würde, noch, dass der Gelenkarm der Hebebļhne gegen seinen Lkw-Auflieger geraten wļrde. Das AG hat die vom KIĤger angestrengte Klage auf Schadensersatz wegen des Unfalls abgewiesen. Denn der KlĤger hafte fļr den ihm aus dem Abs. 1 und § 18 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG bestehe nicht, weil sich der geltend gemachte Schaden nicht ?bei dem Betrieb? des von der Beklagten zu 3.) gehaltenen und bei der Beklagten zu 4.) haftpflichtversicherten Lkws ereignet hat, so dass eine Haftung der Beklagtenseite gemĤÄŸ den GrundsĤtzen des StVG hier ausscheide. Ein Betrieb im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG finde nicht mehr statt, wenn die Maschinenkraft des Motors und die von ihm angetriebene Arbeitseinrichtung ihren Zusammenhang mit der BefĶrderungsfunktion des Kraftfahrzeugs und dem StraÄŸenverkehr verloren haben, so dass haftungsrechtlich nur noch die Funktion als Arbeitsmaschine in Frage stehe. Wann dies der Fall ist, entscheiden die UmstĤnde des Einzelfalles, wobei auch die Verkehrsauffassung nicht auÄŸer Acht gelassen werden darf. Der Fall verdeutlicht, dass der qualifizierten anwaltlichen Prüfung der Sach- und Rechtslage in jedem Einzelfall eine entscheidende Bedeutung fÄ1/4r den Erfolg einer Klage beikommt.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...